Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2619**

15. Wahlperiode 04. 03. 2004

Antrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Detlef Parr, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Dr. Christel Happach-Kasan, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Dieter Thomae und der Fraktion der FDP

Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch von Alcopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sowohl europäische Vergleichsstudien als auch deutsche Untersuchungen zeigen, dass die legale Droge Alkohol zu den größten Gesundheitsgefährdungen für Kinder und Jugendliche gehört. Die besorgniserregende Zunahme des Alkoholkonsums bei immer jüngeren Minderjährigen erfordert dringende Maßnahmen. Gerade die Alcopops genannten spirituosenhaltigen Mixgetränke und andere alkoholhaltige so genannte Ready-To-Drink-Getränke auf Basis von Wein oder Bier stellen offensichtlich eine starke Verlockung für Kinder und Jugendliche dar.

Repräsentativerhebungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die Ende 2003 durchgeführt wurden, zeigen eine dramatische Entwicklung beim Alcopops-Konsum von Jugendlichen. Im Vergleich zu 1998 wurden im Jahr 2003 vier Mal so viel Alcopops in der Gesamtbevölkerung gekauft (12,5 gegenüber 3 Prozent), bei den Käufern bis 29 Jahren liegt eine Versechsfachung vor. Im Jahr 2003 tranken 42 Prozent der 14 bis 29-Jährigen mindestens einmal im Monat Alcopops, bei den 14- bis 17-Jährigen sind es 48 Prozent. In dieser Altersgruppe sind Alcopops die beliebtesten alkoholischen Getränke überhaupt. Die Direktorin der BZgA fasst die Problematik zusammen: „Die breite Verfügbarkeit, der süße Fruchtgeschmack, der den Alkoholgehalt und -geschmack überdeckt und das positive Image bei Jugendlichen machen Alcopops bei immer mehr und vor allem immer jüngeren Jugendlichen zu einer süßen Verführung mit der Konsequenz, dass junge Menschen immer früher einen regelmäßigen Alkoholkonsum entwickeln.“

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt, dass in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben werden dürfen, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Für andere alkoholische Getränke gilt, dass sie in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden dürfen, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (§ 9 JuschG). Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht nach § 28 des Jugendschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Die mögliche maximale Geldbuße für solche Ordnungswidrigkeiten

wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes im vergangenen Jahr von bis dahin 30 000 DM auf neu 50 000 Euro erhöht. Verbote und Bußgelder sind somit im Jugendschutzrecht hinreichend geregelt. Allerdings werden die Verbote nur unzureichend kontrolliert. Problematisch ist, dass die unterschiedlichen Altersgrenzen für Branntwein und sonstige Alkoholika die Problematik der süßen Mixgetränke nicht wirklich treffen: Der Alkoholgehalt von Alcopops und bier-/weinbasierten Fertigmixgetränken (bis zu 5,9 Volumprozent) unterscheidet sich kaum. Der Geschmack ist bei bierbasierten Mixgetränken nach dem Kindergeschmack nicht etwa weniger wohlschmeckend. Damit dürfte die drogen- bzw. jugendschutzpolitische Problematik bei alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken gleich gefährlich sein, egal ob diese auf Branntwein oder sonstiger alkoholischer Basis beruhen. Durch den Genuss von Alcopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken können Kinder und Jugendliche an den Alkoholkonsum herangeführt werden, ohne dass sie sich der Gefahren der Entwicklung eines dauerhaften Suchtverhaltens bewusst sind. Hier können Weichen für ein späteres Konsumverhalten gestellt werden, das nur schwer wieder zu korrigieren ist. Kinder- und Jugendliche sind generell durch den Alkoholkonsum in besonderem Maße gefährdet. Im Wachstumsalter ist die Gefahr chronischer Schäden der Organe (u. a. Herz, Leber, Bauchspeicheldrüse) aber auch der Skelettmuskulatur und des Gehirns besonders groß. Dieser Alkoholmissbrauch muss durch eine verbesserte Aufklärung, die Einhaltung von Verboten und eine Kombination von Maßnahmen in freiwilliger Mitwirkung der Industrie wirkungsvoll bekämpft werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine umfassende Präventionsstrategie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor dem Missbrauch von Alkohol, insbesondere von alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken, zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehören zusätzliche Informationskampagnen bei Gastronomie, Einzelhandel, Konsumenten und Erziehungspersonen. Eine Präventionsstrategie muss vor allem in Familien, Schulen und Freizeit greifen. Eltern kommt eine zentrale Verantwortung zu, weil nachweislich der Umgang der Eltern mit Alkohol, insbesondere deren eigener Missbrauch, das Verhalten der Kinder prägt. Maßnahmen im schulischen Bereich bieten Chancen, junge Menschen über die Risiken des Genusses legaler Drogen, wie Alkohol und Zigaretten ohne erhebliche Zusatzkosten aufzuklären. Da Kinder und Jugendliche sich besonders bei diesen Themen an Gleichaltrigen, ihren so genannten Peer-groups orientieren, sind Präventionskampagnen nach dem Modell der Peer Education, der Aufklärung und Bildung durch andere junge Menschen, besonders Erfolg versprechend;
- spezielle Strategien zur Information der Eltern zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, ein etwaiges Risikoverhalten und Frühphasen des Drogenkonsums bei Jugendlichen rechtzeitig zu entdecken, und die darauf abzielen, die Toleranz für den Drogenmissbrauch im Elternhaus zu verringern;
- die Schulen und die lokalen Institutionen dafür zu sensibilisieren, auf Präventionsprogramme hinzuarbeiten, in die die Familie – und insbesondere die Risikofamilie – einbezogen wird und die darauf abzielen, die Schutzfaktoren in der Kindheit und der frühen Jugend, die Anteilnahme der Eltern am Leben ihrer Kinder, eine angemessene Erfolgskontrolle, klare Verhaltensnormen innerhalb der Familie und positive Elternmodelle zu fördern;
- die Kampagnen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Kinder stark machen“ und „Bist du stärker als Alkohol“ fortzusetzen und zu intensivieren.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern auf die zuständigen Stellen einzuwirken im Hinblick auf,

- eine konsequente Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes im Hinblick auf § 9 JuSchG. Dazu gehören verbesserte Kontrollen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Würden die Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten regelmäßig in angemessener Höhe verhängt, hätte dies nicht nur abschreckenden Charakter, sondern würde vermutlich zumindest derzeit die Tätigkeit der Kontrolleure sogar zu einem guten Teil refinanzieren;
- eine konsequente Umsetzung von § 6 Gaststättengesetz, wonach mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen ist als das billigste alkoholische Getränk (berechnet nach dem hochgerechneten Literpreis).

Die Bundesregierung wird schließlich aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Herstellern von Alcopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken sowie Handel und Gastronomie darauf hinzuwirken, dass diese sich zu folgenden Maßnahmen selbst verpflichten:

- Einführung von deutlich sichtbaren Hinweisen auf die Abgabeverbote von Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren bzw. für andere alkoholische Ready-To-Drink-Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren auf den Getränkeflaschen/-dosen und an Verkaufsregalen.
- Strikte räumliche Trennung von Fruchtsäften und Alcopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken in den Einzelhandelsgeschäften. Alcopops sind verdünnte hochprozentige Spirituosen und gehören in die Spirituosen-Regale. Auch die anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränke gehören im Einzelhandel zu den entsprechenden Alkoholika und nicht zu den alkoholfreien Getränken.
- Die Kassensysteme im Einzelhandel sollen, soweit technisch realisierbar, so ergänzt bzw. geändert werden, dass Warnhinweise über Abgabeverbote beim Verkauf gegenüber der Kassenanzeige bestätigt werden müssen. So wird das Personal an diese Abgabeverbote jedes Mal aktuell erinnert.
- Das Personal im Einzelhandel und Gastronomie wird konsequent zu einschlägigen Regelungen des Jugendschutzes geschult.
- Die Auflistung der Alkopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken in der Gastronomie, in Speisekarten und dergleichen, erfolgt unter Spirituosen/alkoholische Getränke mit Angabe des Alkoholgehaltes.
- Ein freiwilliger finanzieller Beitrag der Industrie für Aufklärungskampagnen über die schädliche Wirkung von Alkohol auf Jugendliche.
- Eine Weiterentwicklung und Befolgung der bestehenden Verhaltensmaßregeln für die Werbung mit alkoholischen Getränken erfolgt dahin gehend, dass Werbung für die alkoholischen Ready-To-Drink-Getränke nicht auf Kinder und Jugendliche zielt. Der Deutsche Werberat hat bei Verstößen seine Eingriffsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Berlin, den 3. März 2004

Klaus Haupt
Detlef Parr
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Dr. Christel Happach-Kasan
Birgit Homburger
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333